

# Nagolder Amts- & Intelligenz-Blatt.

Nr. 13.

Dienstag den 19. Februar

1856

## Oberamtsgericht und Oberamt Nagold.

[Erlaß, betreffend den Vollzug der Markungs- und Steuer-Ausgleichungs-Verträge an die Gemeinderäthe, Notare, Verwaltungs-Aktuare, Pfandhülfsbeamten und Güterbuchs-Commissäre des Oberamtes.] Schon in den Jahren 1842 und 1843 wurden von den meisten Gemeinden des Oberamts Markungs- und Steuer-Ausgleichungs-Verträge theils mit anderen Gemeinden des Bezirks, theils mit Gemeinden benachbarter Oberämter abgeschlossen. Nur wenige dieser Verträge kamen bisher zum Vollzuge. Zur Vollziehung der übrigen bietet die Anlegung neuer Güterbücher die passendste und wohlfeilste Gelegenheit, daher hiezu folgende Anordnungen hiemit getroffen werden:

I. In die neuen Güterbücher und die nach denselben anzulegenden Steuer-Vermögens-Register sind diejenigen im alten Güterbuche laufenden Grundstücke nicht mehr aufzunehmen, welche nach den vorliegenden Markungs- und Steuer-Ausgleichungs-Verträgen an eine benachbarte Gemeinde zur Besteuerung abzugeben sind. Dagegen muß diejenige Liegenschaft in das Güterbuch und das Steuer-Vermögens-Register aufgenommen werden, welche zwar im alten Güterbuche nicht lauft, aber durch einen jener Verträge von einer benachbarten Gemeinde zur Besteuerung abgetreten worden ist.

Auf diese letztere Liegenschaft hat sich auch die neue Grundsteuer-Einschätzung zu erstrecken, wo aber eine solche mit der Güterbuchs-Anlegung nicht verbunden wird, haben die Gemeinderäthe alsbald darüber zu beschließen, ob nicht wenigstens die zur Markung neu hinzu gekommene Liegenschaft eingeschätzt, oder ob der Besteuerung derselben derjenige Anschlag zu Grund gelegt werden soll, nach welchem sie bisher von der benachbarten Gemeinde besteuert ward. Wird eine neue Einschätzung beliebt, so hat diese partielle Grundsteuer-Einschätzung auf Kosten der Gemeinde soviel möglich nach denselben Grundsätzen, nach welchen die übrige Markung eingeschätzt ist, durch eine eigens hiezu aufzustellende Commission zu geschehen.

In dem neuen Güterbuche sind unter den Vorbemerkungen die Markungs- und Steuer-Ausgleichungs-Verträge aufzuführen, welche durch dasselbe zum Vollzuge kommen, und bei den einzelnen von einer Nachbar-Gemeinde abgetretenen Güterstücken ist deren altes Güterbuch als Quelle zu allegiren. Es sind dabei die auf diesen Gütern etwa haftenden Rechte und Lasten, namentlich auch Pfandrechte sorgfältig zu beachten. Insbesondere wird den Vorständen und Aktuaren der Pfandbehörden aufgegeben, auf Kosten ihrer Gemeinden sämmtliche noch nicht gelöschte, solche neu abgetretene Liegenschaften betreffende Einträge aus dem Unterpfandsbuche der Nachbargemeinde in das ihrige zu übertragen. Diese Uebertragung, von deren Vollzug die Pfandbehörde der Nachbargemeinde durch einen von dem Collegium unterschriebenen Protokoll-Auszug zu benachrichtigen ist, hat in einer wörtlichen Abschrift zu bestehen, der die Beglaubigungsformel mit dem Datum der Uebertragung und der Unterschrift der genannten beiden Beamten beizufügen ist. Sie hat zu geschehen, nachdem die der Gemeinde abgetretenen Grundstücke in das neue Güterbuch aufgenommen sind, aber vor dessen Uebergabe an die bürgerlichen Collegien, da der Güterbuchs-Commissär zuvor noch im Güterbuche jene Ueberträge an den betreffenden Stellen zu allegiren hat, wogegen die Anführung der bezüglichen Stellen des Pfandbuchs der abtretenden Gemeinde unterbleibt. Die Pfandbehörden, aus deren Büchern die Ueberträge gemacht werden, haben in denselben die übertragenen Stellen zu löschen, sobald sie durch Protokoll-Auszüge sichere Kenntniß von der geschehenen Uebertragung haben.

II. Diejenigen, in die neuen Güterbücher nicht mehr aufzunehmenden Grundstücke, welche nach den vorliegenden Markungs- und Steuer-Ausgleichungs-Verträgen an eine Nachbargemeinde zur Besteuerung abzugeben sind, kann diese letztere (worüber ihr Gemeinderath alsbald Beschluß zu fassen hat), sogleich übernehmen. Es hat dann aber auf Kosten dieser Gemeinde die Grundsteuer-Einschätzung, die Aufnahme der Grundstücke in das Steuer-Vermögens-Register und in das bisherige Güterbuch, sowie in das Unterpfandsbuch der Gemeinde durch einen Commissär, beziehungsweise den Aktuar der Pfandbehörde zu geschehen. Zieht es jedoch der Gemeinderath vor, mit der Uebernahme jener Grundstücke noch zu warten, bis ein neues Güterbuch in der Gemeinde angelegt wird, so hat diejenige Gemeinde, in deren altem Güterbuche die abzugebenden Grundstücke verzeichnet sind, sie in so lange noch in diesem alten Güterbuche fortzuführen, und sie zur Besteuerung zu ziehen. Zu diesem Ende sind sie in das Steuer-Vermögens-Register zwar nicht, aber in einem Nachtrag zu demselben aufzunehmen. Auch hat der Gemeinderath hinsicht-

Am Freitag  
an einen höl-  
wenig gebraucht,  
abbreiten eiser-  
sen.

l. d.  
Leihen.  
Berficherung sub

fl.

nsleihen bereit;  
Redaktion.

ig.

leihen.

fl.

zum Ausleihen  
l. Bäuerle.  
machermeister.

l. d.

leihen.

alden

gegen zweifache  
n Ausleihen pa-

Redaktion.

Beiner  
ekauft und gute  
von  
er's Wittwe.

reise.

r. 1856.

fl. fr.	fl. fr.
— —	2 12
— —	2 20
— —	1 6
— —	— 30
— —	1 32

Febr. 1856.

fl. fr.	fl. fr.
7 49	7 35
17 33	17 30
9 55	9 15
5 18	5 12
1 15	— —
— 52	— —

lich dieser Grundstücke bis zu deren Abgabe an die Nachbargemeinde die rechtspolizeilichen Akte (z. B. Erkenntnisse über Kaufverträge, Pfandbestellungen) zu besorgen, und die betreffenden Gebühren für sich zu beziehen. Dagegen wird die Nachbargemeinde, wenn sie später bei Anfertigung von Güterbüchern jene Liegenschaften übernommen haben wird, wegen der ihr in der Zwischenzeit, in welcher der Vertrag nur von einer Seite vollzogen war, entgangenen Steuerbeträge zu entschädigen sein.

Aus Vorstehendem ergibt sich zugleich, daß wenn durch einen zwischen zwei Gemeinden zu Stande gekommenen Markungs- und Steuer-Ausgleichs-Vertrag eine größere Anzahl von Grundstücken von beiden Gemeinden abzutreten ist, diese Gemeinden am zweckmäßigsten ihre Güterbücher durch denselben Geschäftsmann anfertigen lassen, sowie daß in dergleichen Fällen die Anfertigung einer Menge von Auszügen aus Güter- und Unterpfands-Büchern erspart werden kann, wenn die eine Gemeinde der anderen ihre Güter- und Pfandbücher behufs der zu machenden Ueberträge auf einige Tage abgibt, wozu man die betreffenden Behörden unter der Voraussetzung legitimirt haben will, daß hiebei alle Vorsicht angewendet wird, um die Beschädigung oder den Verlust jener wichtigen Akten zu verhüten.

Auf die pünktliche Einhaltung der hiemit gegebenen Bestimmungen werden die unterzeichneten Stellen ihr unausgesetztes Augenmerk richten, und verfügen zugleich weiter, behufs der hierüber zu führenden Controle:

1) Die Gemeinderäthe derjenigen Gemeinden, welche bereits neue Güterbücher haben (Beuren, Ettmannsweiler, Gartweiler, Pfrondorf, Simmersfeld, Ueberberg, Unterthalheim) haben längstens bis 1. März d. J. dem Oberamtsgerichte zu berichten, ob den vorhandenen Markungs- und Steuer-Ausgleichs-Verträgen bei deren Anfertigung Rechnung getragen worden sei, und ob die nöthigen Ueberträge in die Pfandbücher gemacht wurden.

2) Die Güterbuchs-Commissäre haben, wenn bei Anlegung eines Güterbuchs Liegenschaften, welche bisher von der Gemeinde, deren Güterbuch sie anlegen, in Besteuerung genommen waren, an eine andere Gemeinde abgegeben werden, deren Vorsteher sowie dem Oberamtsgerichte alsbald hievon Mittheilung zu machen.

3) Die Ortsvorsteher, welchen eine solche Mittheilung gemacht wird, haben binnen 15 Tagen nach deren Einlauf dem Oberamtsgerichte eine Abschrift des Gemeinderathsbeschlusses über die alsbaldige Uebernahme der abzutretenden Grundstücke, oder die Verschiebung dieser Uebernahme bis zu Anfertigung eines neuen Güterbuchs vorzulegen.

Nagold, den 18. Febr. 1856.

K. Oberamtsgericht und Oberamt.  
Mittnacht. Wiebbeckin.

#### Gemeinschaftliches Amt Nagold.

#### Aufruf an die Gewerbetreibenden in Nagold.

Auf Veranlassung des K. Ministeriums des Cultus und der Centralstelle für Handel und Gewerbe wünscht der Gewerbelehrer, Herr Theodor Beger in Stuttgart, im Laufe dieses Sommers in mehreren Städten des Schwarzwaldes und auch hier, Lehrkurse für die verschiedenen Gewerbe in 30–36 Stunden zu geeigneter Tageszeit abzuhalten und dabei die Lehrlinge, Gewerbegehülfen und Meister je besonders zu versammeln und in ihrem Betreff zu unterweisen.

Der Unterricht wird sich auf Geschäftsgründung, gewerbliche Buchführung, Anfertigung von Kostenberechnungen, Geschäftsbriefe, Mahn- und Klagschreiben, Verträge, Vermögensaufnahme, Belehrung über Wechsel u. s. w. erstrecken.

Für den ganzen Unterricht ist ein Honorar von 3 fl. 30 kr. zu bezahlen, wofür noch 3 Hefte zur Buchführung jedem Theilnehmenden eingehändigt werden.

Zu bemerken ist, daß die Centralstelle für Handel und Gewerbe unbemittelte Theilnehmer mit einem namhaften Beitrage unterstützt, so daß jedem der Vorthheil der gewerblichen Fortbildung zu Theil werden kann.

Es werden nun sämmtliche Lehrlinge, Gehülfen und Meister der Stadt, die sich betheiligen wollen, aufgefordert, sich im Laufe dieser Woche beim Stadtschultheißenamt zu melden, damit wegen der Verwilligung der Unterstützung die weiteren Schritte gethan werden können.

Die bürgerlichen Collegien wünschen sehr, daß diese Gelegenheit, sich weiter in seinem Berufe auszubilden, recht zahlreich benützt werde.

Nagold, den 17. Februar 1856.

Gemeinschaftliches Amt.  
Defan Freihofser. Stadtsch. Engel.

#### 21. Oberamtsgericht Nagold.

Rothselden.

#### Schuldenliquidationen.

In den nachgenannten Santsachen ist zur Schuldenliquidation zc. Tagfahrt auf die unten bezeichnete Zeit anberaumt, wozu die Gläubiger und Bürgen unter dem Anfügen auf das Rathhaus

zu Rothselden zur Anmeldung ihrer Vorzugsrechte vorgeladen werden, daß die Nichtliquidirenden, soweit ihre Forderungen nicht aus den Gerichtsakten bekannt sind, in nächster Gerichtssitzung durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen, von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines

etwaigen Vergleichs, sowie der Genehmigung des Masse-Verkaufs und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrtheit ihrer Klasse beitreten.

Das Ergebnis des Liegenschafts-Verkaufs wird nur denjenigen bei der Liquidation nicht erscheinenden Gläubigern besonders eröffnet werden, de-

B. Erkenntnisse  
sehen. Dagegen  
ernommen haben  
ar, entgangenen

nde gekommenen  
neinden abzutren  
en lassen, sowie  
büchern erpart  
achenden Ueber  
irt haben will,  
ten zu verhüten.  
Stellen ihr un  
ole:

ren, Eitmanns  
März d. J. dem  
bei deren An  
wurden.

, welche bisher  
emeinde abgege

gen nach deren  
ahme der abzu  
uchs vorzulegen.  
o Oberamt.  
b bekinf.

Bewerbe wünscht  
en des Schwarz  
szeit abzuhalten  
Betreff zu un

stenberechnungen,  
s. w. erstrecken.  
te zur Buchführ

it einem namhaf  
n.

ollen, aufgefö  
der Unterstützung

use auszubilden,

nt.  
Engel.

sowie der Geneh  
Verkaufs und der  
erpflegers der Er  
eit ihrer Klasse

es Liegenschafts  
denjenigen bei der  
cheinenden Gläu  
bnet werden, de

ren Forderungen durch Unterpand  
versichert sind, und zu deren voller  
Befriedigung der Erlös aus ihren  
Unterpändern nicht hinreicht. Den  
übrigen Gläubigern läuft die gesetzliche  
15tägige Frist zu Veibringung eines  
bessern Käufers in dem Fall, wenn  
der Liegenschafts-Verkauf vor der Li  
quidationstagsfahrt stattgefunden hat,  
vom Tag der Liquidation an, und  
wenn der Verkauf erst nach der Liqui  
dationstagsfahrt vor sich geht, von dem  
Verkaufstage an.

Als besserer Käufer wird nur der  
jenige betrachtet, welcher sich für ein  
höheres Anbot sogleich verbindlich er  
klärt und seine Zahlungsfähigkeit nach  
weist.

Liquidirt wird gegen:

- 1) Johannes Bachmann, Zimmer  
mann, und dessen Ehefrau,  
Dienstag den 18. März 1856,  
Vormittags 8 Uhr;
- 2) Jakob Friedrich Koller, Schuh  
macher,  
Dienstag den 18. März 1856,  
Vormittags 10 Uhr;
- 3) Michael Hafner, Zimmermann,  
Dienstag den 18. März 1856,  
Nachmittags 1 Uhr,  
je auf dem Rathhaus zu Rothfelden.  
Nagold, den 13. Feb. 1856.  
Königl. Oberamtsgericht.  
Mittnacht.

2<sub>1</sub> Oberamtsgericht Nagold.  
W a r t h.

### Schuldenliquidationen.

In den nachgenannten Gantsachen  
ist zur Schuldenliquidation zc. Tag  
fahrt auf die unten bezeichnete Zeit  
anberaumt, wozu die Gläubiger und  
Bürgen mit dem Anfügen auf das Rath  
haus zu W a r t h zur Anmeldung ihrer  
Vorzugsrechte vorgeladen werden, daß  
die Nichtliquidirenden, so weit ihre  
Forderungen nicht aus den Gerichtsakten  
bekannt sind, in nächster Gerichtssitzung  
durch Bescheid von der Masse aus  
geschlossen, von den übrigen nicht er  
scheinenden Gläubigern aber wird an  
genommen werden, daß sie hinsichtlich  
eines etwaigen Vergleichs, der Geneh  
migung des Verkaufs der Massege

genstände und der Bestätigung des Gü  
terpflegers der Erklärung der Mehr  
heit ihrer Klasse beitreten.

Das Ergebnis des Liegenschafts  
Verkaufs wird nur denjenigen bei der  
Liquidation nicht erscheinenden Gläu  
bigern besonders eröffnet werden, de  
ren Forderungen durch Unterpand  
versichert sind, und zu deren voller  
Befriedigung der Erlös aus ihren  
Unterpändern nicht hinreicht. Den  
übrigen Gläubigern läuft die gesetzliche  
15tägige Frist zu Veibringung eines  
bessern Käufers in dem Fall, wenn  
der Liegenschafts-Verkauf vor der Li  
quidationstagsfahrt stattgefunden hat,  
vom Tag der Liquidation an, und  
wenn der Verkauf erst nach der Liqui  
dationstagsfahrt vor sich geht, von dem  
Verkaufstage an.

Als besserer Käufer wird nur der  
jenige betrachtet, welcher sich für ein  
höheres Anbot sogleich verbindlich er  
klärt und seine Zahlungsfähigkeit nach  
weist.

Liquidirt wird gegen:

- 1) Johann Georg Weber, Tagelöh  
ners Wittwe, Anna Maria, geb.  
W a i d e l i c h,  
Freitag den 28. März 1856,  
Morgens 8 Uhr;
- 2) Johann Georg Schöttle, Tag  
elöhner in Warth und Bürger in  
Martinsmoos,  
Freitag den 28. März 1856,  
Morgens 10 Uhr,  
je auf dem Rathhaus zu Warth.  
Nagold, den 13. Feb. 1856.  
K. Oberamtsgericht.  
Mittnacht.

2<sub>2</sub> Oberamtsgericht Nagold.  
E g e n h a u s e n.

### Schuldenliquidation.

In der Gantsache des  
Johannes Koch, Fuhrmanns in  
Egenhausen,  
ist zur Schuldenliquidation zc. Tag  
fahrt auf

Dienstag den 1. April 1856,  
Vormittags 9 Uhr,  
anberaumt, wozu die Gläubiger und  
Bürgen mit dem Anfügen auf das  
Rathhaus zu Egenhausen zur Anmel  
dung ihrer Vorzugsrechte vorgeladen  
werden, daß die Nichtliquidirenden,

soweit ihre Forderungen nicht aus  
den Gerichtsakten bekannt sind, am  
Schluß der Liquidation durch Ausschluß  
bescheid von der Masse ausgeschlos  
sen, von den übrigen nicht erschein  
enden Gläubigern aber wird angenommen  
werden, daß sie hinsichtlich eines et  
waigen Vergleichs, der Genehmigung  
des Verkaufs der Massegegenstände  
und der Bestätigung des Güterpfl  
gers der Erklärung der Mehrheit  
ihrer Klasse beitreten.

Das Ergebnis des Liegenschafts  
Verkaufs wird nur denjenigen bei der  
Liquidation nicht erscheinenden Gläu  
bigern besonders eröffnet werden, de  
ren Forderungen durch Unterpand  
versichert sind, und zu deren voller  
Befriedigung der Erlös aus ihren  
Unterpändern nicht hinreicht. Den  
übrigen Gläubigern läuft die gesetz  
liche 15tägige Frist zu Veibringung  
eines besseren Käufers in dem Fall,  
wenn der Liegenschafts-Verkauf vor  
der Liquidationstagsfahrt stattgefunden  
hat, vom Tag der Liquidation an,  
und wenn der Verkauf erst nach der  
Liquidationstagsfahrt vor sich geht,  
von dem Verkaufstage an.

Als besserer Käufer wird nur der  
jenige betrachtet, welcher sich für ein  
höheres Anbot sogleich verbindlich er  
klärt und seine Zahlungsfähigkeit nach  
weist.

Nagold, den 16. Febr. 1856.  
K. Oberamtsgericht.  
Mittnacht.

2<sub>1</sub> Oberamtsgericht Nagold.  
E m m i n g e n.

### Schuldenliquidation.

In der Gantsache des  
Georg Friedrich Martini, Zim  
mermanns in Emmingen,  
ist zur Schuldenliquidation zc. Tag  
fahrt auf

Montag den 17. März 1856,  
Vormittags 9 Uhr,  
anberaumt, wozu die Gläubiger und Bür  
gen mit dem Anfügen auf das Rath  
haus zu E m m i n g e n zur Anmeldung  
ihrer Vorzugsrechte vorgeladen werden,  
daß die Nichtliquidirenden, soweit ihre  
Forderungen nicht aus den Gerichts  
akten bekannt sind, in nächster Ge  
richtssitzung durch Bescheid von der  
Masse ausgeschlossen, von den übrigen

nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Massegegenstände und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Klasse beitreten.

Das Ergebnis des Liegenschafts-Verkaufs wird nur denjenigen bei der Liquidation nicht erscheinenden Gläubigern besonders eröffnet werden, deren Forderungen durch Unterpand versichert sind, und zu deren voller Befriedigung der Erlös aus ihren Unterpändern nicht hinreicht. Den übrigen Gläubigern läuft die gesetzliche 15tägige Frist zu Beibringung eines bessern Käufers in dem Fall, wenn der Liegenschafts-Verkauf vor der Liquidationstagfahrt stattgefunden hat, vom Tag der Liquidation an, und wenn der Verkauf erst nach der Liquidationstagfahrt vor sich geht, von dem Verkaufstage an.

Als besserer Käufer wird nur derjenige betrachtet, welcher sich für ein höheres Anbot sogleich verbindlich erklärt und seine Zahlungsfähigkeit nachweist.

Nagold, den 14. Febr. 1856.  
Königl. Oberamtsgericht.  
Mittnacht.

21. Oberamtsgericht Nagold.  
Oberthalheim.

### Schuldenliquidation.

In der Gantsache des  
Martin Zahn, ledig von Oberthalheim, früher als Eisenbahnbau-Affordant in Gensfahl, Cantons Zürich in der Schweiz,  
ist zur Schuldenliquidation zc. Tagfahrt auf

Montag den 31. März 1856,  
Vormittags 9 Uhr,

anberaumt, wozu die Gläubiger und Bürgen unter dem Anfügen auf das Rathhaus zu Oberthalheim zur Anmeldung ihrer Vorzugsrechte vorgeladen werden, daß die Nichtliquidirenden, soweit ihre Forderungen nicht aus den Gerichtsakten bekannt sind, am Schlusse der Liquidation durch Ausschlußbescheid von der Masse ausgeschlossen, von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie hin-

sichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Massegegenstände und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Klasse beitreten.

Das Ergebnis des Liegenschafts-Verkaufs wird nur denjenigen bei der Liquidation nicht erscheinenden Gläubigern besonders eröffnet werden, deren Forderungen durch Unterpand versichert sind, und zu deren voller Befriedigung der Erlös aus ihren Unterpändern nicht hinreicht. Den übrigen Gläubigern läuft die gesetzliche 15tägige Frist zu Beibringung eines bessern Käufers in dem Fall, wenn der Liegenschafts-Verkauf vor der Liquidationstagfahrt stattgefunden hat, vom Tag der Liquidation an, und wenn der Verkauf erst nach der Liquidationstagfahrt vor sich geht, von dem Verkaufstage an.

Als besserer Käufer wird nur derjenige betrachtet, welcher sich für ein höheres Anbot sogleich verbindlich erklärt und seine Zahlungsfähigkeit nachweist.

Nagold, den 16. Febr. 1856.  
K. Oberamtsgericht.  
Mittnacht.

Die am 4. d. Mts. von mir im Hirschwirthshause zu Ueberberg gegen den Herrn Schultheißen von Eitmannsweiler gemachten Aeußerungen nehme ich hiemit ihrem ganzen Umfange nach zurück.

Nagold, den 16. Febr. 1856.  
Joh. Georg Großmann,  
in Eitmannsweiler.

Zur Beglaubigung:  
K. Oberamtsgericht.  
Mittnacht.

## Für Reisende und Auswanderer nach Amerika.

Regelmäßige Post- und Dampfschiffslinie über Havre, Antwerpen, Liverpool und Bremen nach New-York, New-Orleans, Texas, Australien und Brasilien, — durchaus mit Schiffen 1. Klasse, — setzen mich in Stand, jede Woche Reisende und Auswanderer auf die bequemste, sicherste Weise und gegenwärtig zu billigeren Preisen, als sie jemals bestanden, zu befördern.

Verwaltungs-Aktuar Wurst,  
Agent in Nagold.

Verantwortliche Redaktion: Hölzle. Druck der G. Kaiser'schen Buchhandlung.

## 21. Nagold. Wekruten-Verein.

Der 18 Jahre hier, mit bestem Erfolg, bestandene Wekruten-Verein hat sich durch Abänderungen des Gesetzes aufs Neue wieder organisiert, und werden Eltern und Pleger eingeladen, sich diesem, auf Gegenseitigkeit und Uneigennützigkeit bestehendem Verein anzuschließen. Die Einlage ist 100 fl. Alles Nähere besagen die Statuten, welche unentgeltlich abgegeben werden.

Stadtschultheiß Engel,  
Vorstand.  
F. W. Fischer.

## 21. Wiltberg. Hausverkauf auf den Abbruch.

Das außerordentlich große Kronenwirthschaftsgebäude hier wird hiemit zum Verkauf auf den Abbruch feilgeboten. Das Holz desselben ist gut und stark. Käufe können jederzeit abgeschlossen werden, in Sulz mit

Peter Gärtner, Bauer,  
in Wiltberg mit

Martin Gärtner,  
Materiebeständer.

## 31. Nagold. Zu verkaufen.

Ein zweispänniger Wagen ist zu kaufen bei  
Wagnermeister  
Sigel.

Nagold.  
Einen noch neuen eichenen Radstuhl hat zu verkaufen; wer? sagt die Redaktion.

